

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
„WINDPARK NEUDORF-LUDWAG-POXDORF III“
IM GEMEINDETEIL POXDORF,
GEMEINDE KÖNIGSFELD, LANDKREIS BAMBERG**

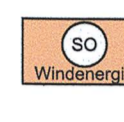
Vorhabenträger:
NaturStromAnlagen GmbH, Äußere Nürnberger Straße 1, 91301 Forchheim

A. Präambel
Aufgrund der §§ 8 - 10 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23. September 2004 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 sowie nach Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (letzte Änderung am 17.11.2014) wird nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom 23.03.2016 folgende Satzung über den Bebauungsplan „Windpark Neudorf-Ludwig-Poxdorf III“ in Poxdorf, Gemeinde Königsfeld, bestehend aus der Planzeichnung (mit zeichnerischen Festsetzungen und Planzeichenerklärung) und den textlichen Festsetzungen, erlassen.

B. Textliche und zeichnerische Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 1 a Baugesetzbuch (BauGB) und Bauzonierungsverordnung (BauZVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 der BauZVO)

 Sondergebiet Windenergie
Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Windenergieanlagen (§ 11 BauZVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 der BauZVO)


2.1 Grundfläche
GR 1000 m² Grundfläche als Höchstmaß:
(§§ 16, 17 und 19 BauZVO)

2.2 Höhe baulicher Anlagen

GH_{max} 210 m max. Gesamthöhe der Windenergieanlagen
(= Nabenhöhe plus Rotorradius),
unterer Bezugspunkt: Oberkante des natürlichen Geländes am Mittelpunkt des Mastfußes

2.3 Anzahl der Windenergieanlagen
An den mit WEA 6, 9 und 10 gekennzeichneten Standorten ist jeweils eine Windenergieanlage mit Nebenanlagen zulässig.
Entsprechendes gilt auch für die bestehende WEA 5.

3. Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauZVO)

 Baugrenzen
Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen ist nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sowohl das Fundament als auch der Mast müssen vollständig innerhalb der Baugrenzen liegen. Die vom Rotor überstrichenen Flächen dürfen teilweise außerhalb der Baugrenzen liegen. Die der Nutzung der Windenergieanlagen dienenden Nebenanlagen, z.B. Trafostationen und Aufstellflächen für Krane zum Bau bzw. Montage und zur Wartung, sind innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sie sind gem. § 14 Abs. 2 BauZVO als Ausnahme auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauZVO)

 öffentliche Verkehrsfläche
 interne, private Verkehrsflächen

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauZVO)

5.1 Einschränkungen und Maßnahmen beim Bau der Windenergieanlagen

- 5.1.1 Die Baufeldüberlappung ist nach den Vorgaben des BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten.
- 5.1.2 Während des Sommerhalbjahres darf keine Nachtbaustelle betrieben werden.
- 5.1.3 Feldgehölz-Rodung und Heckentrübschnitte entlang der Zuwegung nur vom 1. Oktober bis 28. Februar (§ 39 Abs. 5 Ziff. 2 BNatSchG).
- 5.1.4 Bauschutzzaun entlang naturschutzfachlich bedeutsamer Bereiche zum Schutz vor Vegetationsschäden, Bodenverdichtung und -verschmutzung.
- 5.1.5 Flächen für Montage, Baustelleneinrichtung und Materiallager sind nur außerhalb naturschutzfachlich wertvoller Flächen zulässig.
- 5.1.6 Masten der WEA sind glattwandig auszubilden um Ansetzstellen für Greifvögel zu vermeiden. Gittermasten sind nicht zu verwenden.
- 5.1.7 Wegeausbau vorzugsweise auf bestehenden Wegen und landschaftlichen Nutzflächen, um blütenreiche Grasrassen und Waldsäume mit Wärme liebenden Kraut- und Grassäumen zu erhalten.
- 5.1.8 Unterirdische Ableitung des Stroms durch Erdkabel, um Kollisionen an Freileitungen zu verhindern.

5.2 Fledermausschutz

- 5.2.1 Öffnungen und Spalten zwischen Anlagenteilen sind zu sichern, um das Eindringen von Spalten bewohnenden Fledermausarten zu verhindern.
- 5.2.2 Ein zweifelhafte Gendelmonitoring an einer der geplanten WEA und monitoringbegleitender Abschallalgorithmus mit den ermittelten optimierten Cut-in-Windgeschwindigkeiten für bestimmte Nachtintervalle von der benachbarte Anlage Neudorf II.

5.3 Flächenbefestigungen

Die zur Windenergieanlage gehörigen Betriebsflächen sind mit Kalkschotter auszubauen. Durch regelmäßige Pflegemaßnahmen ist Bewuchs weitgehend zu unterbinden, um keine attraktiven Nahrungsflächen für kollisionsgefährdete, flugfähige Arten anzubieten. Der Einsatz von Düngemittel- und Unkrautbekämpfungsmittel ist nicht zulässig.


5.4 Bodenschutz

5.4.1 Auf die Lage im Wasser sensiblen Kartgebiet wird hingewiesen. Die Ausführenden sind zur Sorgfalt beim Bau im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Der Umgang mit wasserführenden Stoffen ist auf das Notwendige zu beschränken. Nach Möglichkeit sollten biologisch abbaubare Schmier- und Betriebsstoffe eingesetzt werden. Befüll-, Wartungs-, Reparatur- und Wascharbeiten oder Vergleichbares am Bauort sollten vermieden werden. Erforderlichenfalls sind sie unter Berücksichtigung entsprechender Schutzmaßnahmen für Boden und Grundwasser durchzuführen.

5.4.2 Bodeneingriffe sind auf das notwendige Maß zu beschränken, damit die Deckschichten weitgehend erhalten bleiben. Zur Wiederverfüllung des Arbeitsraumes und zur Wiederherstellung einer schützenden Grundwassersdeckschicht ist unbelasteter Boden zu verwenden. Im Zuge der Gründungsarbeiten dürfen nur unbelastete, nicht ausgewaschene oder ausgetragene Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgeht. Für den Bau der Zuwegungen ist ggf. unbelastetes, zertifiziertes Recyclingmaterial zu verwenden.

5.4.3 Einhaltung der Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG).

5.5 Externe Ausgleichsflächen außerhalb des Planungsgebietes

 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauZVO)

Als externe Ausgleichsflächen außerhalb des Planungsgebietes wird folgendes Grundstück festgesetzt:

Teilfläche Flurstück Nr. 678: ca. 3.090 m² (Gemeinde Königsfeld; Gemarkung Poxdorf)

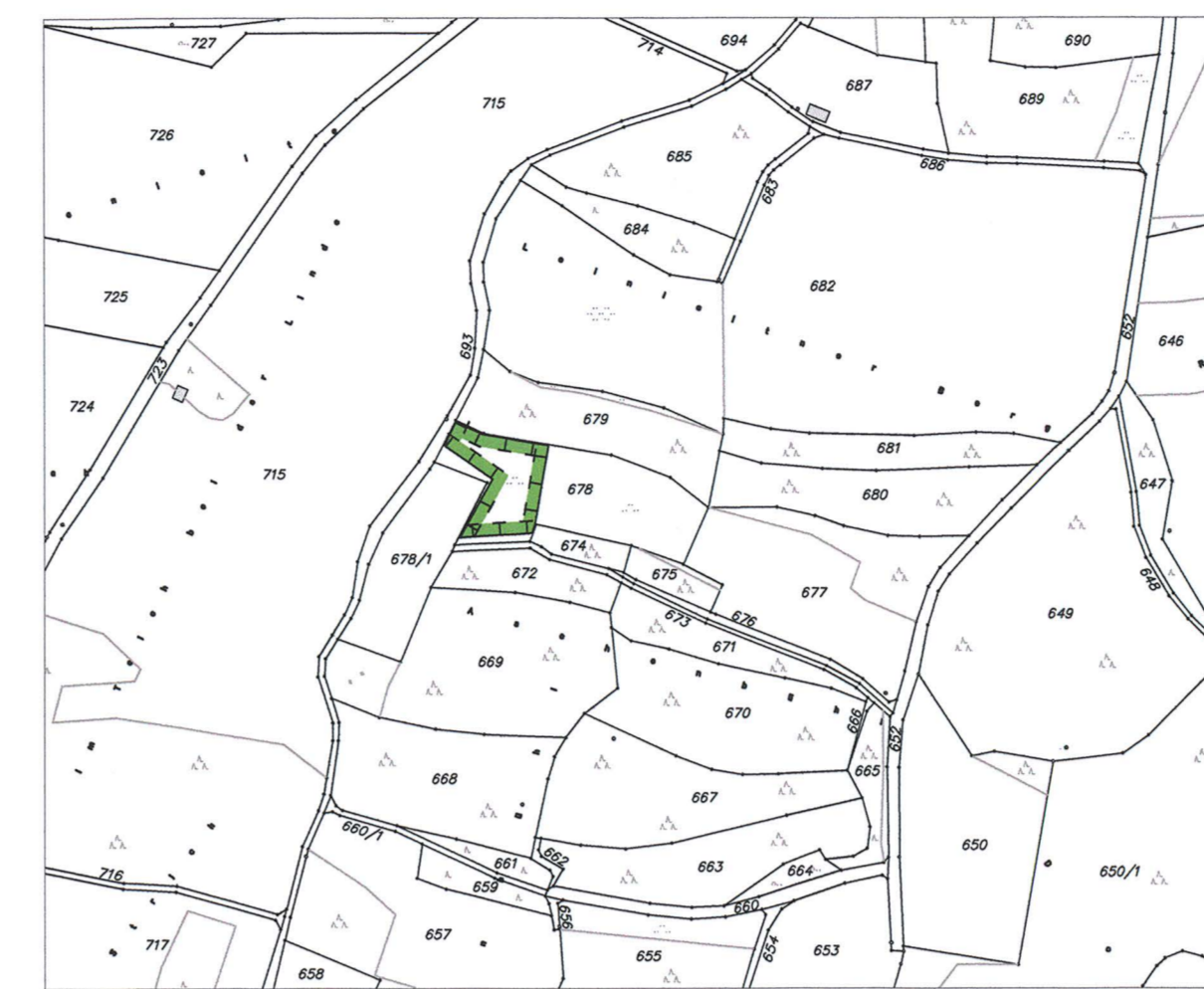
Ausführung und Pflege der Ausgleichsfläche:

Folgende Pflegemaßnahme ist zur Umsetzung der Maßnahme notwendig:

- nach Bedarf: Entbuschung des Magerrasens und Freistellung der Felsbereiche
- regelmäßige Kontrolle der Magerrasenfläche hinsichtlich notwendiger Entbuschungsmäßnahme (ca. alle 2 Jahre)
- Einschürfung Mahd mit Abtransport des Mahdgutes

Die Durchführung der Pflegemaßnahme erfolgt durch den Landschaftspflegeverband Bamberg in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Die externe Ausgleichsfläche außerhalb des Planungsgebietes ist im beiliegenden Lageplan M 1:5.000 dargestellt.





5.6 Ersatzgeldzahlung

Die Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild beläuft sich auf 244.340,82 €. Die Festsetzungen der Ausgleichsmaßnahmen für den Ausgleich des Landschaftsbildes werden im Bundesimmissionschutzgesetz-Verfahren (BImSchG-Verfahren) festgelegt.


6. Festsetzungen zum Immissionschutz

- 6.1 **Eiswurf**
Die Windenergieanlagen sind mit Anlagen zur Eiserkennung auszustatten. Bei Eisansatz muss die Anlage gestoppt werden. Im Umkreis von 300 m (1,5 x Gesamthöhe) um die Windenergieanlagen sind an öffentlichen Wegen Schlierer mit Warnhinweisen aufzustellen.
- 6.2 **Verschattung**
Durch eine Abschallautomatik ist sicherzustellen, dass die astronomisch mögliche Verschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr und von 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird.
- 6.3 **Schallleistungspegel**
Der von der einzelnen Windenergieanlage ausgehende Schallleistungspegel L_{WA} darf einschließlich der Zuschläge für Ton- und Impulshaltigkeit maximal 105,0 dB(A) betragen.

7. Anschluss an das öffentliche Stromnetz



- 7.1  Netzanschlussleitung
 - 7.2  Flächen für ein Leitungsrecht zugunsten des Betreibers der WEA
- Der Anschluss an das öffentliche Stromnetz muss durch Erdkabel erfolgen.

8. Sonstige Festsetzungen und Planzeichen

8.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

8.2 Überlagernde Festsetzungen Folgenrechtung



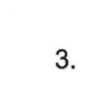

Bestehende, zulässige Nutzung und Folgenrechtung nach Rückbau der Windenergieanlagen

-  Landwirtschaft
-  Wald





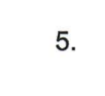
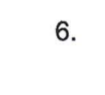
II. Örtliche Bauvorschriften und gestalterische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit Art. 81 der Bayerischen Bauordnung

- 1. **Tageskennzeichnung, Markierung und Befuerung**
 - 1.1 Erforderliche Tageskennzeichnung nach LuTVG rot-weiße Markierungen der Rotorblätter senkrecht zur Flügelschneise statt weiß blitzende Feuer.
 - 1.2 Der Mast ist in einer Höhe von 40 m (+/- 5 m) über dem natürlichen Gelände mit einem 3 m breiten Farbring in orangefarbener Farbe zu versehen.
 - 1.3 Die Befuerung aller Windenergieanlagen im Windpark sind farblich einheitlich zu gestalten. Die Taktung des Blinkens der Befuerungen ist zu synchronisieren.
- 2. **Farbliche Gestaltung der Anlagen**
 - 2.1 Für Rotoren, Gondeln und Mast sind helle, matte und nicht reflektierende Farbtöne zu verwenden.

C. Nachrichtliche Übernahmen

- 1.  Biotopeflächen
- 2.  Vorranggebiet für Windkraftanlagen (Regionalplan Oberfranken West)
- 3.  Konzentrationsfläche für Windkraft im Landschaftsschutzgebiet „Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst“
- 4.  Stromleitungen (20 kV und 380/110 kV)


D. Hinweise

- 1.  WEA 10 Windenergieanlage
- 2.  Kranstellfläche
- 3.  bestehende Windkraftanlage mit bestehender Kranstellfläche
- 4.  Flurstücksnummer
- 5.  bestehende Grundstücksgränze
- 6.  Gemeindegrenze
- 7. Aufgefundene Bodendenkmäler sind der Archäologischen Außenstelle für Oberfranken (Schloss Seeshof) Melden und anzeigen sowie unverändert zu belassen; die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung.


E. Verfahrensvermerke

- 1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 30.07.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Neudorf-Ludwig-Poxdorf III“ mit integriertem Ortswirkungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.08.2015 öffentlich bekannt gemacht. (K. 03. 2a/25)
- 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans „Windpark Neudorf-Ludwig-Poxdorf III“ in der Fassung vom 30.07.2015 hat in der Zeit vom 14.09.2015 bis 14.10.2015 stattgefunden.
- 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans „Windpark Neudorf-Ludwig-Poxdorf III“ in der Fassung vom 30.07.2015 hat in der Zeit vom 14.09.2015 bis 14.10.2015 stattgefunden.
- 4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans „Windpark Neudorf-Ludwig-Poxdorf III“ in der Fassung vom 14.01.2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.02.2016 bis 07.03.2016 beteiligt.
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplans „Windpark Neudorf-Ludwig-Poxdorf III“ in der Fassung vom 14.01.2016 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.02.2016 bis 07.03.2016 öffentlich ausgestellt.
- 6. Die Gemeinde Königsfeld hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 23.03.2016 den Bebauungsplan „Windpark Neudorf-Ludwig-Poxdorf III“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 23.03.2016 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Königsfeld, den 18.4.2016



Gisa Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Gemeinde Königsfeld, den 18. JUNI 2016


Gisa Hofmann
Erste Bürgermeisterin

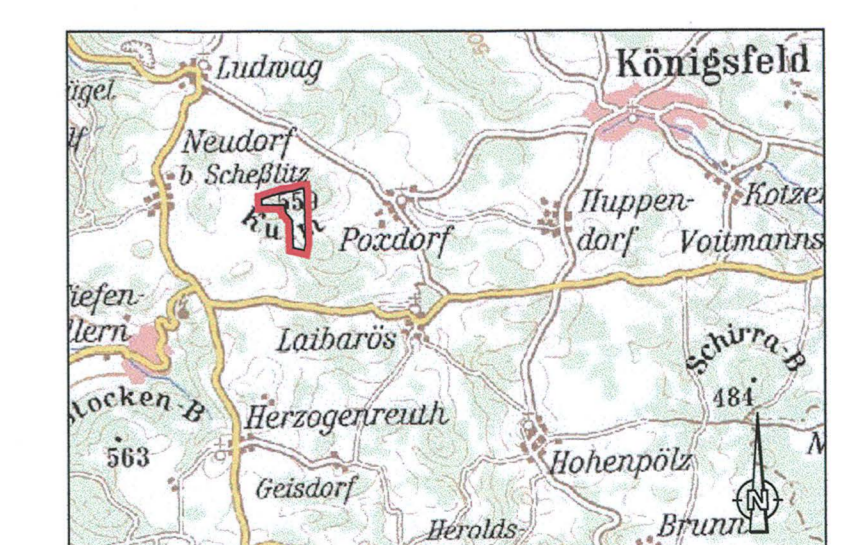
Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan „Windpark Neudorf-Ludwig-Poxdorf III“ wurde am 11. JUNI 2016 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Gemeinde Königsfeld, den 28. JUNI 2016


Gisa Hofmann
Erste Bürgermeisterin

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
"WINDPARK
NEUDORF-LUDWAG-POXDORF III"
GEMEINDE KÖNIGSFELD
LANDKREIS BAMBERG**

VORHABENSTRÄGER:
NATURSTROMANLAGEN GMBH
ÄUSSERE NÜRNBERGER STR. 1
91301 FORCHHEIM



FASSUNG VOM 23.03.2016

M 1:2500

 **WEYRAUTHER**
INGENIEURGESELLSCHAFT mbH
96047 BAMBERG MARKUSSTRASSE 2
TEL.: 0951/96047 FAX: 0951/9600444

